

Unser Team sorgt für den Erfolg



Brigitte MAURER – Institutsleitung

Zertifizierte systemische Coach, Trainerin in der Jugend und Erwachsenenbildung, langjährige Unterrichts- und Beratungserfahrung „Als erste Ansprechpartnerin für unsere Schülerinnen und Schüler habe ich für alle Anliegen ein offenes Ohr. Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen der Berufsreifeprüfung.“



Susanne FRIEDL – KundInnenbetreuung, Sekretariat

Erfahrene Mutter mit Verständnis für verzweifelte Schüler und Eltern. „Eine Chance für alle, die sich später entscheiden, doch noch die Matura zu machen oder nicht auf dem direkten Weg dorthin gelangen. Ich bin von unserem Konzept überzeugt, sogar mein eigener Sohn legte am Institut Dr. Rampitsch erfolgreich die Berufsreifeprüfung ab.“



Hans LOBITZER – Leitung der Maturaschule

Studium für das Hauptschullehramt an der Pädagogischen Akademie. Arbeitet seit über 15 Jahren mit Jugendlichen und Erwachsenen. Unterrichts- und Leitungserfahrung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bildungsbereich. „Der Erfolg unserer Schülerinnen und Schüler ist auch unser Erfolg. Wir wollen maßgeschneiderte Bildungsprodukte anbieten und in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung umsetzen.“



Dr. Josef RAMPITSCH – Gründer und Mentor

Studium der Pädagogik und Psychologie. Lehrer für Methodik und Didaktik, Pädagogik und Psychologie; Lernpsychologe. Arbeitet seit über 30 Jahren mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Gründer der Institute Dr. Rampitsch – IFL-Nachhilfe und Maturaschule; Mitbegründer des IFS – Institut für Studentenkurse und des Bildungsforums. Geschäftsführer der MERA Bildungsholding GmbH und der MERA Bildungsmanagement GmbH Deutschland.



Was ermöglicht mir die Berufsreifeprüfung?

Die Berufsreifeprüfung – auch Berufsmatura genannt – ist der „normalen Matura“ gleichgestellt

Sie berechtigt Sie zum Besuch von weiterführenden Ausbildungen, die eine Matura voraussetzen (Kollegs, Akademien, Fachhochschulen, Universitäten) und ist eine allgemeine berufsübergreifende Höherqualifizierung.

Sie stellt vor allem für Personen mit Lehrabschluss und für Absolvent/innen einer 3-jährigen Fachschule die optimale Möglichkeit dar, in möglichst kurzer Zeit zur Matura zu gelangen. Abgänger/innen einer 5-jährigen Berufsbildenden Höheren Schule (HAK, HTL oder HBLA) können diese Art der Matura absolvieren, wenn mindestens drei Jahre positiv abgeschlossen worden sind UND eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit (egal, in welchem Berufsfeld) nachgewiesen wird.

Voraussetzungen zur Zulassung zur BRP

1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
3. mindestens dreijährige mittlere Schule
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961
6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194
7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.298/1990
9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W2,M BUO2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres:
Die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ist durch das Zeugnis über diese Prüfung zu belegen. Der Nachweis über die im Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist durch eine entsprechende Bestätigung der Bundesdienststelle zu erbringen, wobei hier auch Zeiten berücksichtigt werden, die in einer niedrigeren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zurückgelegt worden sind.
10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige:Der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer BHS oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung ist durch die entsprechenden Semesterzeugnisse nachzuweisen. Die



berufliche Tätigkeit im Ausmaß von (insgesamt) mindestens drei Jahren kann durch entsprechende Bestätigungen oder Zeugnisse des Dienstgebers bzw. der Dienstgeber, mittels Versicherungsdatenauszug oder in sonstiger geeigneter Form erbracht werden, sofern dadurch die Berufstätigkeit im geforderten Ausmaß zweifelsfrei dokumentiert ist. Ein Mindestbeschäftigungsausmaß bezüglich Wochenstundenzeit ist dabei nicht gefordert.

Der erfolgreiche Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und 4 Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung Erzieherbildung für Berufstätige ist durch die entsprechenden Halbjahreszeugnisse oder das entsprechende Zeugnis nachzuweisen. Diese Ziffer wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012 novelliert (Berücksichtigung der neuen Struktur der Oberstufe und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen). Zusätzlich gilt aber nach wie vor, dass wie bisher auch der erfolgreiche Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie auch der erfolgreiche Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten zur Ablegung der Berufsreifeprüfung berechtigt. Auch diese alten Strukturen (vor der Einführung der Oberstufe Neu und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen) vor der Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 sind von §1 Abs. 1 Z10 BRPG miterfasst.

11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr.305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium. 12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr.168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war.

13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002

14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.

15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 75/2016.

Antritt zur letzten Teilprüfung: nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres, erste Teilprüfungen aber schon mit 17 Jahren möglich



7 Schritte zur Berufsreifeprüfung

- Schritt 1** Sie haben entweder...
- eine Lehre erfolgreich abgeschlossen ODER
 - eine mittleren Schule (Handelsschule, Fachschule,...) positiv absolviert ODER
 - ein Diplom einer Krankenpflegeschule erworben ODER
 - eine Meisterprüfung abgelegt ODER
 - eine Befähigungsprüfung erlangt
- (weitere Voraussetzungen siehe vorherige Seite)
- Schritt 2** Kommen Sie zu unserem Infoabend und im Anschluss zu unserer kostenlosen und unverbindlichen Beratung.
- Schritt 3** Haben Sie genügend Zeit neben Beruf und Familie?
Können Sie Ihr Ziel konsequent im Auge behalten?
- Schritt 4** Welcher Fachbereich ist für Sie möglich?
- RW/BW/VW oder
 - Gesundheit und Soziales
- Erfüllen Sie ev. Voraussetzungen für den Entfall des Fachbereichs?
Besitzen Sie Sprachzertifikate, die Ihnen eine Prüfung ersparen?
- Schritt 5** Anmeldung zu den gewünschten Lehrgängen bei Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch
- Schritt 6** Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung an unserer Partnerschule HLW Frohsdorf (Fachbereich Management im Gesundheits- und Sozialbereich oder RW/BW/VW). Nähere Infos erhalten Sie im Rahmen unserer persönlichen Beratung.
- Schritt 7** Nach Ablegung der 4 Teilprüfungen wird das Matura-Gesamtzeugnis von der externen Prüfschule ausgestellt.

Unser Angebot

Tageskurs: 2 Semester

Deutsch 1 Semester, Mathematik, Englisch und Fachbereich 2 Semester

Abendkurs: 2 Semester

Deutsch 1 Semester, Fachbereich 2 Semester, Mathematik und Englisch 3 Semester

Vom Stundenplan her ist es möglich, bei Tageskursen die komplette Berufsreifeprüfung in einem Jahr abzuschließen, bei Abendkursen in 3 Semestern. Vor allem Berufstätigen empfehlen wir, nicht alle Fächer auf einmal zu machen bzw. nur Teilzeit zu arbeiten. Lassen Sie sich von uns beraten.

Voraussetzung für den Einstieg in die Vorbereitungslehrgänge sind gute Unterstufen- bzw. Hauptschul-Kenntnisse.

Kursbeginn: Einstieg ist jeweils im September möglich

Der Unterricht in den Fachbereichen findet wie folgt statt:

- Rechnungswesen, Betriebs- und Volkswirtschaft regulär einmal in der Woche
- Lehrgang zur Vorbereitung auf die Projektarbeit in Gesundheit und Sozialem geblockt an insgesamt 4 Samstagen



Beratung und Anmeldung

Bevor Sie einen Kurs buchen, lassen Sie sich von uns ausführlich kostenlos beraten. Wir stehen Ihnen nach Terminvereinbarung unter 02252 25 25 55 für ein individuelles Beratungsgespräch gerne zur Verfügung

Checkliste für die Anmeldung an der Prüfschule HLW Frohsdorf bei Schulbeginn

(alle Dokumente/Zeugnisse müssen im Original vorgewiesen werden)

- Geburtsurkunde
- Nachweis der persönlichen Voraussetzungen
(Lehrabschlusszeugnis bzw. Zeugnis der 3-jährigen Fachschule o.ä.)
- gegebenenfalls Urkunde über Namenswechsel
- Nachweis von Prüfungen, die anerkannt werden können
- Nachweis über berufspraktische Erfahrungen,
wenn der Fachbereich nicht dem erlernten Beruf entspricht
- Angaben zur lebenden Fremdsprache
- Angaben zum gewählten Fachbereich

Zulassung zur BRP

Sie stellen den Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung an der Prüfschule, mit der wir kooperieren. Die Antragsformulare liegen bei uns auf und können gemeinsam mit uns ausgefüllt werden. Auch die gesamte Abwicklung wird von unserem Team übernommen.

Wir arbeiten mit nachstehenden Prüfschulen zusammen:

- HLW Frohsdorf, Wiener Neustädterstraße 74 , 2821 Lanzenkirchen
- HLW Zwettl, Klosterstraße 10, 3910 Zwettl



Unser Konzept für die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

Die Berufsreifeprüfung verlangt 4 Teilprüfungen auf Maturaniveau:

Deutsch, Mathematik, Englisch (lebende Fremdsprache) und Fachbereich

Deutsch: fünfstündige schriftliche Klausurarbeit UND mündliche Prüfung

Mathematik: viereinhalbstündige schriftliche Klausurarbeit

Englisch (oder gegebenenfalls andere lebende Fremdsprache): mündliche Prüfung

Wir bieten in unseren Lehrgängen derzeit folgende Fachbereiche an:

- Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (RW/BW/VW)
- Gesundheit und Soziales (GuS)

Fachbereich RW/BW/VW: fünfstündige schriftliche Klausurarbeit UND eine mündliche Prüfung über den Fachbereich mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.

Fachbereich GuS: Verfassen einer **projektorientierten Arbeit** einschließlich Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes auf höherem Niveau.

Nähere Infos zum Fachbereich

Der Fachbereich ergibt sich entweder aus dem **erlernten Beruf** (z.B. Lehrabschluss, Abschluss einer 3-jährigen Fachschule, ...) oder aus dem **Berufsfeld (auch ehrenamtliche Tätigkeiten zählen dazu)**. Letzteres muss entweder vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bestätigt und/oder durch Kursbesuchsbestätigungen nachgewiesen werden. Bestimmte Berufsausbildungen ersetzen den Fachbereich (siehe Anhang: bestimmte Meisterprüfungen, Werkmeisterschule, 3-jährige Fachakademie, Krankenpflege-Diplom etc.).

Die **Projektarbeit im Fachbereich GuS** ist eine eigenständig verfasste Arbeit, die allerdings von unserem Institut und dem/r jeweiligen Prüfer/in der Prüfschule begleitet wird.

Das Thema kann aus dem beruflichen Umfeld der Kandidat/innen stammen und muss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt werden.

Die Projektarbeit ist die Grundlage für die **Präsentation/Diskussion** der Arbeit im Rahmen der mündlichen Matura. Beurteilt werden hier vor allem die Ausdrucks- und Diskursfähigkeit.



Förderungen

Für den Besuch bzw. Abschluss von BRP-Vorbereitungslehrgängen gibt es diverse Förderungen, die von unterschiedlichen Stellen abgewickelt werden und auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen

- bundesweit einheitlich geregelten Förderungen, die BRP-Kandidat/innen in allen Regionen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten können und
- Förderungen der Länder bzw. regionaler Förderstellen, die nur Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Bundesland bzw. in der jeweiligen Region beantragen können.

In Einzelfällen können auf Grund der individuellen Lebensumstände auch andere Förderungen zum Tragen kommen (z.B. besondere Förderungen für Wiedereinsteiger/innen, Weiterbildungsförderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS), bestimmte Projekte in einzelnen Unternehmen, etc.).

Darüber hinaus können Erwerbstätige im Rahmen ihrer Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung Kurskosten und Lernunterlagen geltend machen.

Die hier angeführten Förderungen und noch weitere können unter **www.kursfoerderung.at** im Detail abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Links zu Online-Formularen sowie andere wichtige Informationen.

Sämtliche folgende Angaben zu den Förderungen sind den Websites der jeweiligen Förderstellen entnommen und ohne Gewähr (Stand: Februar 2017). Für aktuelle Informationen bitte über unten angeführte Kontaktdaten an die jeweiligen Förderstellen wenden.

WIEN

Förderungen des WAFF

WAFF - Beratungszentrum für Beruf und Weiterbildung
Nordbahnstraße 36/1/3
1020 Wien; bbe@waff.at
Informationen unter: 01/217 48 - 555
www.waff.at
Mo - Do 8:00 - 17:00, Fr 8:00 – 15:00

waff Bildungskonto

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich müssen Sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung Ihren **Hauptwohnsitz in Wien** haben (Meldebestätigung).

Beschäftigte Personen

können die Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie zu Kursbeginn entweder

- beschäftigt nach ASVG,
- nach ASVG versichert und in einem Ausbildungsverhältnis (Lehre, vorgeschriebene Ausbildungen nach einem Hochschulstudium),
- in Bildungskarenz,
- Neue Selbständige (also versichert nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 2 (1) Zif. 4 GSVG) sind oder



- in Elternkarenz (bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes bzw. Frauen im Mutterschutz oder Wochengeldbezieherinnen) waren.

Beschäftigungslose Personen

können die Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie zu Kursbeginn

- bei einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) Wien arbeitslos gemeldet oder arbeitsuchend vorgemerkt,
- Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Kinderbetreuungsgeld beziehen und beim AMS Wien arbeitsuchend vorgemerkt waren.

Wer wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden selbständig Erwerbstätige (ausgenommen davon sind Neue Selbständige nach GSVG), Beschäftigte in von AMS beauftragten Integrationsmaßnahmen (z.B. Transitarbeitskräfte) sowie BeamtInnen, StudentInnen, SchülerInnen und PensionistInnen.

Voraussetzungen

Sie haben spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung Ihren Hauptwohnsitz in Wien (Meldebestätigung)

Sie absolvieren Ihre Weiterbildung bei einem vom waff anerkannten Bildungsträger.

Was wird gefördert?

Der waff unterstützt Sie finanziell bei Kurs- und Seminarkosten (Teilnahmebeiträge inklusive Prüfungsgebühren), sofern diese Kosten mindestens € 150,- ausmachen.

Wie hoch ist die Förderung?

- **90 %** der Kurs- und Prüfungskosten, **maximal € 1.000,-** für **Berufsreifeprüfung, Matura** oder einen **weiteren Lehrabschluss**

Der maximale Förderbetrag kann im Zeitraum von vier Kalenderjahren beantragt werden – entweder auf einmal oder in Teilbeträgen. Dies gilt für Förderungen von Aus- und Weiterbildungen, deren Kurse ab 1.Jänner 2014 begonnen haben.

So funktioniert's

Reichen Sie den Antrag auf Förderung online oder mit dem waff-Formular (Antrag auf Förderung, pdf) spätestens drei Monate nach erfolgreichem Ende der Weiterbildung beim waff ein. Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis Status bei Kursbeginn (Kopie)
- Bestätigung vom Kurs-Besuch und positives Zeugnis (Kopien)
- Zahlungsbestätigung (Kopie)
- Meldebestätigung Hauptwohnsitz Wien (Kopie)

Förderungen von anderen Fördergebern werden grundsätzlich abgezogen. Es sei denn es handelt sich dabei um Förderungen von freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen oder der Gemeinde Wien. Auf die Förderung des waff gibt es keinen Rechtsanspruch.



FRECH – Frauen ergreifen Chancen

Frauen ergreifen Chancen richtet sich an beschäftigte Frauen, die eine grundlegende berufliche Veränderung planen. Das Programm FRECH bietet ein umfassendes Angebot für Ihre Neuorientierung: individuelle Beratung, finanzielle Unterstützung für notwendige Aus- und Weiterbildung wie auch berufsrelevante Workshops und Vorträge.

Wer wird unterstützt

Alle Frauen mit Hauptwohnsitz Wien, die beschäftigt sind und

- sich beruflich verändern wollen oder
- einen Abschluss nachholen wollen oder
- die Übernahme einer Führungs- und Managementfunktion anstreben,

erhalten kostenlos fundierte Informationen und umfassende Beratung. Für Frauen, deren Einkommen bei maximal € 1.800,- netto/Monat liegt, besteht die Möglichkeit eine finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Wie werden Sie unterstützt

Im Laufe der Beratungsgespräche werden die folgenden Fragestellungen mit Ihnen gemeinsam geklärt:

- Welche Berufsperspektiven stehen Ihnen offen?
- Möchten Sie sich vielleicht beruflich neu orientieren?
- Wie können Sie am besten mit den veränderten Arbeitsanforderungen umgehen?
- Welche Chancen und Risiken bringt eine berufliche Veränderung mit sich?
- Wie können Sie Beruf und Familie am besten miteinander vereinbaren?
- Können Sie Ihre beruflichen Ziele verwirklichen oder brauchen Sie zusätzliche Qualifikationen?
- Welche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für Sie sinnvoll?

In weiterer Folge erstellen wir gemeinsam mit Ihnen einen Bildungsplan und leiten gegebenenfalls alles für eine finanzielle Unterstützung Ihrer Ausbildung in die Wege.

Während der gesamten Ausbildungsdauer stehen wir Ihnen begleitend zur Seite und unterstützen Sie bei Problemen, Fragen oder unerwarteten Veränderungen Ihrer Situation.

Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung

Wie hoch die tatsächliche finanzielle Unterstützung ist, hängt von Ihrer individuellen Situation ab und wird im Laufe der Beratungsgespräche geklärt. Grundsätzlich unterstützt der waff 90% bis zu € 3.700,- der Kurskosten Ihrer Aus- und Weiterbildung.

Voraussetzungen:

- Sie verdienen monatlich max. € 1.800,- netto
- Für Kundinnen mit max. Pflichtschulabschluss erfolgt keine Einkommensprüfung
- Sie sind beschäftigt
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Wien
- Sie möchten sich grundlegend beruflich verändern

Ergänzung:

Wie hoch die tatsächliche finanzielle Unterstützung ist, hängt von Ihrer individuellen Situation ab und wird im Laufe der Beratungsgespräche geklärt. Grundsätzlich unterstützt der waff 90% bis zu € 3.700,- der Kurskosten Ihrer Aus- und Weiterbildung.

Infos zu weiteren Förderungen finden Sie auf www.waff.at

z.B. rund um das Thema Karenz und Wiedereinstieg



FÖRDERUNGEN NIEDERÖSTERREICH

NÖ Bildungsförderung: Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“

(Richtlinien gültig bis 31. Dezember 2017)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Durch das Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“ soll ein Anreiz geleistet werden, dass Personen am Arbeitsmarkt Gestaltungsspielräume für höhere Qualifizierungen haben und mit einem Zugang zu einer tertiären Bildung (z.B. Universität, Fachhochschule, Kolleg) realisieren können.
- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an Vorbereitungskursen für die Berufsreifeprüfung teilnehmen und die Berufsreifeprüfung erfolgreich ablegen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten. Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 1. 2.2015 in Kraft und gelten für Vorbereitungslehrgänge mit Kursbeginn ab 1.6.2015.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

Gefördert werden

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 öffentlich Bedienstete;
- 2.3 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug
(Personen nach Elternkarenz, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen).

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 1 Jahr vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt.
- 3.3 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung erforderlich.
- 3.4 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten werden.

4. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
bis € 2.000,00	€ 1000,00
über € 2.000,00	€ 500,00

- 4.3 Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive der NÖ Bildungsförderung) nicht höher als die nachgewiesenen Kurskosten sein darf.



5. Nicht gefördert werden

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3);
- 5.2 geringfügig Beschäftigte;
- 5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme und den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

ACHTUNG: Im Online-Formular für das Ansuchen der Förderung finden Sie unser Institut unter "Bildungsforum Maturaschule - Institut Dr. Rampitsch".

Kontaktstelle des Landes für Bildungsförderung

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung - F3
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8

E-Mail: bildungsfoerderung@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-11225, 11235, 13541
Fax: 02742/9005-11230

Josef Hesoun Fonds – AK Niederösterreich Kursbeihilfe

Niederösterreichische Arbeitnehmer/innen (AK-Mitglieder) mit geringem Einkommen nach der Lehrausbildung erhalten für bestandene Teilprüfungen der BRP im Nachhinein eine Refundierung eines Teils der Kurskosten.

Kontakt: zuständige AK-NÖ-Bezirksstelle – www.noel.arbeiterkammer.at



FÖRDERUNGEN BURGENLAND

Voraussetzungen für den Qualifikationsförderungszuschuss

Die Bildungsmaßnahme dient der arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Zivil- und Präsenzdienern sowie Männern und Frauen in Karenz, die

- a) sich in ihrem erlernten Beruf bzw. ihrer ausgeübten Tätigkeit weiterbilden möchten; oder
- b) ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln möchten; und keine Förderung seitens des AMS oder anderer Stellen für den gleichen Zweck erhalten.

Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf/Tätigkeit zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung) sind.

Zuschüsse werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Art des Förderungsfalles wie folgt vergeben:

- 50 % der Kurskosten (max. € 1.000,--)
- 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
- 75 % der Kurskosten (max. € 1.500,--) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kurskosten für
 - Berufsreifeprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen sowie
 - Ausbildungen von Zukunftsberufen mit generellem Bedarf, welche vom Arbeitnehmerförderungsbeirat festgelegt werden.Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförderungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000,-- nicht übersteigen.

Ausgenommen von der Qualifikationsförderung sind:

- universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischen Abschluss sowie
- Bedienstete, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Gemeinde oder der Europäischen Union stehen (ausgenommen Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Meisterprüfungen und Werkmeisterprüfungen)

Das monatliche Bruttoeinkommen beim Alleinverdiener darf 2.939,-- Euro (+ 10 % für Ehepartner + 10 % für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird) bzw. das Familieneinkommen 4.702,-- Euro nicht übersteigen.

Förderungsanträge für Maßnahmen ab dem Jahr 2016 müssen spätestens 4 Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingebracht werden.

Anrechenbare Kosten sind tatsächliche Aufwendungen, die den Förderungswerbern und Förderungswerberinnen durch die direkten Kurskosten entstehen. Der Nachweis der Bezahlung durch den Förderwerber ist zu erbringen.

Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen ANF-Richtlinie noch nicht abgerechnet wurden (z.B. Beginn der Ausbildungsmaßnahme im Jahr 2015) gelten die aktuellen ANF-Richtlinien (gültig ab 1.1.2016).

Kontakt und Antragstellung: Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 6 – Referat Förderwesen Europaplatz 1 7000 Eisenstadt E-Mail: post.a6-anf@bgld.gv.at Fax: 057-600/2865	Maria Baschny Tel: 057-600/2333 Melanie Gollubics Tel.: 057-600/2286
--	---

ANHANG

Stand: Mai 2015

Entfall von Teilprüfungen

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung StF: BGBl. II Nr. 268/2000,

Änderungen: BGBl. II Nr. 371/2005, BGBl. II Nr. 39/2010, BGBl. II Nr. 129/2013

Hinweis: ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und 52/2000 wird verordnet:

Die Teilprüfung aus **Englisch bzw. einer anderen lebenden Fremdsprache** muss nicht abgelegt werden, wenn Sie untenstehendes Sprachzertifikat erworben haben

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch

- a) Certificate in Advanced English (CAE),
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
- d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
- e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
- f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
- g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- h) First Certificate in English (FCE)

2. Bereich Französisch

- a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
- b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
- c) Diplôme d'études en langue française (DELF) B2,
- d) Diplome de francais des affaires – DFA 1

3. Bereich Italienisch

- a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
- b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
- c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
- d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
- e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
- f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
- g) Certificato di lingua italiana – CELI 2,
- h) Certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1

4. Bereich Spanisch

Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2)

Die Teilprüfung aus dem **Fachbereich** entfällt für Personen, die eine der nachstehend aufgezählten Prüfungen abgelegt haben.

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,



4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:

- a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
- b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
- c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
- d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
- e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik,
- f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
- g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
- h) Fachakademie für Handel,
- i) Fachakademie für Hochbau,
- j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
- k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
- l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
- m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
- n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
- o) Fachakademie für Marketing,
- p) Fachakademie für Marketing & Management,
- q) Fachakademie für Medieninformatik,
- r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
- s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
- t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
- u) Fachakademie für Umweltschutz,

5. erfolgreiche Abschlussprüfung von vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde,

Ausnahme: Kein Entfall des Fachbereichs der Berufsreifeprüfung für Personen, die eine Abschlussprüfung inklusive einer Abschlussarbeit an einer vierjährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich abgelegt haben.

6. (Anmerkung: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)

7. a. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

b. Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

c. Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

8. gewerbliche Meisterprüfung,

a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,

b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,

c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist, für

- Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,
- Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,
- Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,
- Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,
- Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
- Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
- Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,
- Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
- Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
- Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
- Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
- Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
- Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
- Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
- Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,



- Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
- Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
- Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
- Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
- Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,
- Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
- Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
- Kartonagewarenhersteller gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
- Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
- Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
- Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
- Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
- Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
- Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
- Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
- Ledergalanteriewarenhersteller und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
- Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
- Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
- Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
- Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
- Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
- Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
- Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
- Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
- Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
- Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
- Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
- Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
- Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
- Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
- Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
- Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
- Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
- Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
- Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
- Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
- Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
- Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,

d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,

e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2008, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:

- Augenoptik,
- Bäcker,
- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,
- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtner,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,

- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer,
- Zahntechniker,

8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und



Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,

- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,

- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,

- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,

- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,

- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,

- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

9. Befähigungsprüfung

a) für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
- das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,



b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
- Kontaktlinsenoptik,
- Kosmetik (Schönheitspflege),
- Massage,
- Milchtechnologie,
- Sprengungsunternehmen,
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
- Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
- Unternehmensberater,
- Vermögensberatung,
- Vulkaniseur,
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- Zimmermeister,

9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung

- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
- für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
- für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,

9b. Befähigungsprüfung

- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
- e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
- g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
- i) für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,



- 10. Fachprüfung "Steuerberater"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 11. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 12. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 13. Bilanzbuchhalterprüfung** gemäß
- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2008
- 14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht**, die gemäß dem mit
- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
 - GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,
- 15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine** gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle von der Maturaschule Institut Dr. Rampitsch, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter MERA Bildungsholding GmbH, FN 295925i (im folgenden kurz Maturaschule genannt) abgehaltenen Kurse und werden vom Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigten durch Anmeldung zu einem Kurs anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für zukünftige bzw. weitere Kursanmeldungen, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diese ergänzen oder aufheben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die angebotenen Kurse dienen der Vorbereitung auf die Berufsmatura. Die Maturaschule Dr. Rampitsch verpflichtet sich, fachlich und pädagogisch geschulte und geprüfte Lehrpersonen einzusetzen und den Unterricht in der entsprechenden Qualität und im entsprechenden Ausmaß anzubieten, die für die Zielerreichung erforderlich sind. Die Maturaschule Dr. Rampitsch bietet darüber hinaus den Studierenden eine über das Normalmaß hinausgehende entsprechende Beratung und Begleitung.

3. Die Kursanmeldung erfolgt schriftlich und persönlich in unserem Sekretariat. Zur Annahme der Kursanmeldung bedarf es keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens der Maturaschule Dr. Rampitsch. Die Anmeldung gilt bei Einlangen als zugegangen.

4. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig der Kursbeitrag auf das Konto der Maturaschule bei der ERSTE Bank, IBAN: AT542011100002842068, BIC: GIBAATWWXXX zugunsten von der Maturaschule einzuzahlen. Das Einlangen der Gutschrift über die vorgeschriebenen Kursbeiträge auf das Firmenkonto bzw. dessen Barzahlung im Sekretariat hat fristgerecht (vor Kursbeginn) zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen, die den Kreditkosten der Maturaschule entsprechen, jedoch zumindest 5 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank mit Hinzurechnung von einer allfälligen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, in Rechnung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen.

Für eine **monatliche Zahlung** ist der Abschluss eines Einziehungsauftrages erforderlich. In diesem Fall sorgt der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte für die erforderliche Deckung auf seinem Konto. Funktioniert die vereinbarte monatliche Zahlung nicht vertragsgemäß, wird der noch ausstehende Gesamtbetrag nach der zweiten erfolglosen Einziehung in Rechnung gestellt. Etwaige Bankspesen und der Verwaltungsaufwand, die aus der nicht möglich gewordenen Abbuchung entstanden sind, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.

5. Die Abhaltung der Maturakurse hängt vom Erreichen der seitens der Maturaschule Dr. Rampitsch festgelegten Mindestteilnehmerzahl ab. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so behält sich die Maturaschule Dr. Rampitsch das Recht vor, den Kurs abzusagen. Dem Kursteilnehmer steht seinerseits das Recht zu, den Kurs durch eine entsprechende Aufzahlung bzw. Anpassung des Kursumfanges zu sichern. Kommt es weder zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl noch zur Leistung einer Aufzahlung, so gilt sinngemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Wird der Kurs seitens der Maturaschule abgesagt, die Anmeldung abgelehnt bzw. findet der Kurs aus irgendeinem anderen Grund nicht statt, so erhält der Kursteilnehmer den bereits bezahlten Kursbeitrag rückerstattet. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche seitens des Kursteilnehmers bestehen nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Personen verursacht wurden, für die die Maturaschule einzustehen hat.

7. Die **Stornogebühr** beträgt zwischen 20. Tag und einschließlich 8. Tag vor Kursbeginn 10 % der gesamten Kursgebühr (Lehrgangsgebühr). Bei einer Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor Kursbeginn werden 50% der Lehrgangsgebühr als Stornogebühr verrechnet. **Bei Stornierung bis 21 Tage vor Kursbeginn ist keine Stornogebühr fällig.** Bei Rücktritt am Tag des Kursbeginnes ist 100% der vereinbarten Kursgebühr fällig. In jedem Fall muss die Stornierung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, per Telefax oder e-mail erfolgen. Die Stornogebühr ist bei Rücktritt von Veranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester strecken (z.B. Gesamtpaket), jedenfalls von jenem Betrag zu entrichten, der für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu zahlen wäre. Eine Kündigung während des Lehrganges seitens des Kursteilnehmers ist nicht möglich.

8. Die Maturaschule behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn sich die rechtlichen Grundlagen oder die faktischen Gegebenheiten, auf welchen alle Vorgaben für die Kursgestaltung beruhen, geändert haben. Das betrifft den inhaltlichen Bereich der Kurse als auch die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Kursgebühr und die Kurstermine.

9. Die Maturaschule haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände wie insbesondere Kleidung, Wertgegenstände, Geld und Kursunterlagen. Die Kurs- und Institutsleitung haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen gegen die Institutsordnung bzw. gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen entstehen. Die Institutsordnung wird den Teilnehmern in entsprechender Form mitgeteilt.

10. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung besteht nur, wenn der dafür erforderliche Prozentsatz an Anwesenheit (mehr als 75% der festgelegten Kursstunden) gegeben ist und die Kursgebühr entsprechend den Vereinbarungen zur Gänze bezahlt ist.

11. Die Bekanntgabe der Daten im Zuge der Anmeldung erfolgt mit dem Einverständnis des Anmelders. Der Maturaschule ist es erlaubt, sie im Rahmen der Kursveranstaltungen und des Kursbetriebes automationsunterstützt zu verarbeiten und zu nutzen.

12. Stehen etwaige Gegenforderungen weder im rechtlichen Zusammenhang mit der Kursteilnahme noch wurden sie gerichtlich festgestellt bzw. wurden seitens der Maturaschule anerkannt, so wird das Recht sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Aufrechnung von Forderungen des Kursteilnehmers gegenüber der Maturaschule ausgeschlossen. Im Falle der Ungültigkeit oder der Nichtigkeit einzelner Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es zum Wegfall der betreffenden Bestimmungen, lassen aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Vertrag in allen übrigen Punkten unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die den wegfallenden Regelungen sinngemäß so entspricht, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Es gilt österreichisches Recht.

13. Der/Die Kursteilnehmer/in ist einverstanden, dass zwischen der Prüfungsschule und der Maturaschule - Institut Dr. Rampitsch ausbildungsrelevante Daten wie z.B. Noten weitergegeben werden.